

VERORDNUNG

vom 01. August 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Radegund (politischer Bezirk Graz-Umgebung)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Sankt Radegund** umfasst:

1. die *Gemeinde Sankt Radegund bei Graz*;
2. von der *Gemeinde Weinitzen* die Häuser Römerweg Nr. 2-16 der KG Weinitzen.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Radegund vom 25. Juni 2001 (Nr. 319/2001) außer Kraft.
- (3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden/Gemeinden bisher anderen Schulsprengeln zugeordnet waren, werden für die betroffenen Schulen
 - Volksschule Gutenberg an der Raabklamm
 - Volksschulen in der Marktgemeinde Passailin eigenen Rechtsakten zeitgleich neue Sprengelverordnungen erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

